

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 13

Oberkrämer, den 14.03.2014

Nr. 3



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 13.02.2014	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 27.02.2014	3
Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2014 über den von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2013 gefassten Beschluss B-638/2013	3
Allgemeine Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2014 im Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer	4
Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde	9
Öffentliche Bekanntmachung	10
Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung einer Straße im OT Marwitz	10
Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	10
Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)	15
Bebauungsplan Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“ im OT Vehlefanze - öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB-	16
Bekanntmachungsanordnung	16
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer 2012 / 07 für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanze“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	16
Bekanntmachung 6streifiger Ausbau der Autobahn (A) 10, Nordring, 2.BA, km 157,4 bis km 160,6 hier: Vorarbeiten auf Grundstücken	19
Öffentliche Bekanntmachung Bildung von Wahlvorständen für die Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Oberkrämer	19

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 13.02.2014

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

B-639/2014 (DS-673/2014) Zuwendung an den Feuerwehrverein Marwitz für die Restaurierung der historischen Feuerwehr-Kutsche
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

B-640/2014 (DS-663/2014) Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 7/3 der Flur 8 in der Gemarkung Marwitz
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-641/2014 (DS-671/2014) Verkauf des Flurstückes 247 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 14.02.2014
P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 27.02.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

B-642/2014 (DS-679/2013) Umsetzung des Projektes „Bau von altersgerechten Wohnungen und Umbau der Alten Schule in Vehlefanz zu einem Pflege- und Gesundheitszentrum“
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 5 Stimmenthaltungen: 1

B-643/2014 (DS680/2014) Namensgebung für die im Bau befindliche Mehrzweckhalle im OT Eichstädt
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

B-644/2014 (DS-674/2014) Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-645/2014 (DS-675/2014) Festlegung des Abzinsfaktors zur Gebührenerhebung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

B-646/2014 (DS-676.1/2014) Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen auf den kommunalen Friedhöfen
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-647/2014 (DS-677/2014) Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberkrämer (Friedhofsgebührensatzung)
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0

B-648/2014 (DS-668/2014) Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“, OT Schwante
- Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-649/2014 (DS-669/2014) Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“, OT Schwante
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-650/2014 (DS-646.1/2014) Bebauungsplan Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“, OT Vehlefanz
Satzung gem. § 10 (1) BauGB
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-651/2014 (DS-667/2014) Straßenumbenennung der „Tonbahn“ in „An der Tonbahn“ im Ortsteil Marwitz, Gemarkung Marwitz
Flur 4 Flurstücke 352, 365
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-652/2014 (DS-670/2014) Umsetzung des kommunalen Energiekonzeptes für die Gemeinde Oberkrämer
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-653/2014 (DS-678/2014) Einsparung von Energiekosten und CO₂-Emission durch den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2014
Antragsteller: CDU-Fraktion
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

B-654/2014 (DS-662/2014) Erwerb der Flurstücke 91/10, 91/12, 91/13, 91/14, 91/15 und 91/16 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau und gleichzeitiger Zustimmung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Grunderwerb
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-655/2014 (DS-665/2014) Erwerb der Flurstücke 72, 74, 254 und 255 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefanz
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 7 Stimmenthaltungen: 0

B-656/2014 (DS-666/2014) Erwerb des Flurstückes 62/1 der Flur in der Gemarkung Vehlefanz
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-657/2014 (DS-681/2014) Zustimmung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht zu Lasten der Flurstücke 167, 168, 169 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2014 über den von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2013 gefassten Beschluss B-638/2013

Beschluss aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

B-638/2013 (DS-649/2013) Verkauf von unerschlossenen Flächen im Gewerbepark Vehlefanz in der Gemarkung Vehlefanz der Flur 6 die Flurstücke 33/3, 100/1, 101, 109, 113/2, 114/4, 118/4, 123,125/1, 126/3, 129/5, 130, 131, 191, 214, 249, 250, 253, 254, 255, 289, 291, 295, 296, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 335, 337, 339, 341 und 343
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0

Oberkrämer, 28.02.2014
P. Leys
Bürgermeister

**Allgemeine Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin
für die Kommunalwahl 2014 im Wahlgebiet der Gemeinde
Oberkrämer**

Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer,**
- **des Ortsbeirates Bärenklau,**
- **des Ortsbeirates Bötzow,**
- **des Ortsbeirates Eichstädt,**
- **des Ortsbeirates Marwitz,**
- **des Ortsbeirates Neu-Vehlefan,**
- **des Ortsbeirates Schwante,**
- **des Ortsbeirates Vehlefan**

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 21. Februar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer,**
- **des Ortsbeirates Bärenklau,**
- **des Ortsbeirates Bötzow,**
- **des Ortsbeirates Eichstädt,**
- **des Ortsbeirates Marwitz,**
- **des Ortsbeirates Neu-Vehlefan,**
- **des Ortsbeirates Schwante,**
- **des Ortsbeirates Vehlefan**

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 22 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 durch Beschluss Nr. B-625/2013 das Wahlgebiet (10.747 Einwohner) in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Oberkrämer

Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinde Oberkrämer durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Da in der Gemeindevertreterversammlung am 12. Dezember 2013 für das Wahlgebiet der Gemeinde Oberkrämer die Bildung eines Wahlkreises beschlossen wurde, kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung lediglich einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag (Liste für den Wahlkreis) einreichen.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ebenfalls einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen
 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
 Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien,

Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit

einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Oberkrämer,

Einwohnermeldebehörde (Raum 1 und 1a), Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer) spätestens bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter (Unterschriftenlisten) werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers oder der Vertrauenspersonen sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde (Raum 1 und 1a), Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer mit ihrer Unterschrift unterstützen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung für den Wahlvorschlag durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25. März 2014 um 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens acht Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bärenklau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für

die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bärenklau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bärenklau vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt neun Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bötzw ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bötzw wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens zehn Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bötzw vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte

Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens fünf Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Eichstädt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Eichstädt wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Eichstädt vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens acht Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Marwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten

Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Marwitz wahlberechtigten

Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Marwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefanzen

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefanzen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefanzen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens fünf Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neu-Vehlefanzen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefanzen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neu-Vehlefanzen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens drei Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefanzen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt

für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Neu-Vehlefanz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens acht Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schwante ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schwante wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schwante durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schwante vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens acht Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Vehlefanz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Vehlefanz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Vehlefanz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Oberkrämer
Frau Sabine Großmann

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde

Am 14. September 2014 finden die Wahlen zum 6. Brandenburgischen Landtag statt.

Die Meldebehörden dürfen nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz- BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen.

Nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Dies geschieht mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung der bei der Meldebehörde, bei der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz bzw. seine alleinige Wohnung hat.

Sollte sich der Betroffene für die Einlegung eines Widerspruchs entscheiden, wenden Sie sich bitte bis zum 31.03.2014 an die:

Gemeinde Oberkrämer - Einwohnermeldebehörde
Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer.

Oberkrämer, 28.02.2014
P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oberhavel hat zum Stichtag 31.12.2013 Bodenrichtwerte entsprechend des Baugesetzbuches ermittelt.

Diese können ab sofort telefonisch oder persönlich im Bauamt (Zimmer 9) der Gemeinde Oberkrämer erfragt bzw. eingesehen werden.

Daneben sind die Bodenrichtwerte ebenfalls in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Rungestraße 20, 16515 Oranienburg) einzusehen (gebührenpflichtig).

Ab Mitte März 2014 sind die Bodenrichtwerte auch im Internet unter www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung einer Straße im OT Marwitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 für die Grundstücke der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in der Gemarkung Marwitz Flur 4 Flurstücke 352 und 365 die Umbenennung der Straßennamensbezeichnung „Tonbahn“ in „An der Tonbahn“ beschlossen.

Begründung:

Die Straße „Tonbahn“ befindet sich in der Ortslage Marwitz an unterschiedlichen Orten.

Die vergebenen Hausnummern bereiten bei der Zustellung der Post oder Erreichbarkeit der Rettungsfahrzeuge bei Ortsunkundigen Schwierigkeiten. Von daher ist es notwendig, die Straßennamensbezeichnung für die nördlich gelegene Tonbahn zu verändern.

Übersichtsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches:



Oberkrämer, 28.02.2014

P. Leys

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Oberkrämer für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Brandenburg (BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabmale und Einfriedungen
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) OT Bötzwow, Oststraße
- b) OT Marwitz, Bötzwower Straße
- c) OT Neu - Vehlefan, Am Krämerwald
- d) OT Neu – Vehlefan, Pappelweg
- e) OT Vehlefan, Lindenallee

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberkrämer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberkrämer hatten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen, Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Kinderroller und -rädern, hiervon ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 - e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, die Friedhöfe sowie seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
 - g) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Waren aller Art feilzubieten, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme: Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
 - k) ohne Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - l) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - m) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absätzen 1 bis 3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des jeweiligen Friedhofes ausgeschlossen werden.

- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Als entsprechende Nachweise gelten auch vergleichbare Nachweise aus den jeweiligen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- (3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen Haftpflicht- oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Mitarbeitern der Gemeinde Oberkrämer auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.
- (7) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle/Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag.

(5) Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

§ 7 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigem nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen werden vom Antragsteller, nach erteilter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, den nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Fachbetrieben in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Absatzes 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstellen

§ 9 Allgemeines, Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Oberkrämer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, einer mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten.
- (3) Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstellen,
 - b) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen (nur auf den Friedhöfen OT Bötzow, OT Marwitz, OT Neu-Vehlefanf, Pappelweg, und OT Vehlefanf)
 - c) Doppelgrabstellen,
 - d) Urnengrabstellen,
 - e) Urnengemeinschaftsanlage.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle. Auf Antrag kann eine

gewünschte Grabstelle für Einzel-, Doppel- und Urnengrabstellen zugewiesen werden.

- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10 Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergleiche § 5) auszuführen. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Größe einer Urnengrabstelle beträgt 1,40 m x 1,30 m, in der Urnengemeinschaftsanlage 0,50 m x 0,50 m, die einer Einzelgrabstelle und einer hügellosen Reiheneinzelgrabstelle 2,60 m x 1,40 m, für Doppelgrabstellen 2,60 m x 2,80 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
- (4) Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann, außer in der Urnengemeinschaftsanlage, von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in Jahresschritten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tieferbettet.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Erläuterung der Grabstellen

- (1) Einzelgrabstellen
 - a) Einzelgrabstellen mit Aufhügelung sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
 - b) An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (s. §14 Abs. 2).
 - c) Hügellose Reiheneinzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Eine hügellose Reiheneinzelgrabstelle ist nur auf den ausgewiesenen Flächen auf den Friedhöfen im OT Bötzow, OT Marwitz, OT Neu-Vehlefanf, Pappelweg, und OT Vehlefanf möglich. Die ausgewiesene Fläche für hügellose Bestattungen wird ausschließlich vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen für die gesamte Dauer der Ruhezeit, angelegt, instandgehalten und gepflegt.

Die Anlage erfolgt ebenerdig/niveaugleich mit dem Gehweg. Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Abweichend von § 15 dürfen von den Nutzungsberechtigten Grabmale in einer Größe von maximal 0,40 m x 0,60 m durch einen Fachbetrieb nur liegend ebenerdig (Kissenform) eingelassen werden. Das Beräumen der Grabsteine von der hügellosen Reiheneinzelgrabstelle nach dem Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.

(2) Doppelgrabstellen

- a) Doppelgrabstellen (dazu zählen auch Familiengräber) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabmal oder der Grabstelle.
- b) An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung (siehe § 14 Absatz 2).
- c) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über: auf den überlebenden Ehegatten, auf die Kinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die Geschwister. Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.
- d) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Urnengrabstellen

- a) Urnengrabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengrabstelle können maximal vier Aschen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- b) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengrabstellen.

(4) Urnengemeinschaftsanlage

- a) Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener.
- b) Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungspflichtigen, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
- (2) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 14

Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

- (1) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.
- (2) Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (4) Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeebnet werden.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 15

Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde der Friedhöfe beeinträchtigt.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen und Einfriedungen durch Gewerbetreibende bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabmalen in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen hat der Verantwortliche die Pflicht, die Grabmale, die Einfriedungen usw., auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
- (7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabmale oder der Grabstelle verursacht wird.
- (8) Lose oder schiefstehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde es auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.

- (9) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.
- (10) Grabmale sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeier

§ 16 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Beauftragten bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 17 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhallen kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 kann versagt werden, um die Würde der Friedhöfe zu bewahren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Handhabung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 19 Haftung

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält,
- b) entgegen § 4 Absatz 3:
1. öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge durchführt,
 2. Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 3. Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen

anderer verachtet oder verunglimpft werden können,

4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und Fahrrädern ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt (Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung ausgenommen),
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablagert,
 6. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt betritt und den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 7. die Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen betritt, soweit dies zur Grabpflege oder anderer notwendiger Arbeiten nicht erforderlich ist,
 8. lärm und spielt und störende Spielgeräte mitbringt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,
 11. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung (außer Bestattung selber) gewerbsmäßige Arbeiten ausführt,
 12. gewerbsmäßig, ohne Zustimmung der Angehörigen, fotografiert,
 13. Sammlungen aller Art durchführt,
 14. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegnimmt,
- c) entgegen § 4 Absatz 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
- e) entgegen § 5 Absatz 2 in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befugt ist,
- f) entgegen § 5 Absatz 3 den erforderlichen Haftpflicht- oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vergleichbaren Versicherungsschutz nicht nachweist.
- g) entgegen § 5 Absatz 5 die Anordnungen der Friedhofssetzung nicht befolgt und Schäden durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt,
- h) entgegen § 5 Absatz 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
- i) entgegen § 5 Absatz 7 Werkzeuge und Materialien außerhalb der genehmigten Plätze lagert,
- j) entgegen § 11 Absatz 7 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,
- k) entgegen § 14 Absatz 1 Grabstellen nicht spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anlegt,
- l) entgegen § 14 Absatz 2 Grabstellen bepflanzt, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen beeinträchtigt bzw. die zulässige Höhe von 1 m bei Gewächsen überschreitet,
- m) entgegen § 14 Absatz 3 verwelkte Blumen und Kränze nicht entfernt bzw. an nicht bestimmten Plätzen ablegt,
- n) entgegen § 14 Absatz 6 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- o) entgegen § 14 Absatz 7 Grabstätten vernachlässigt,
- p) entgegen § 15 Absatz 1 Zeichen und Inschriften verwendet, an denen das menschliche Empfinden Anstoß nimmt und die Würde des Friedhofs beeinträchtigt,
- q) entgegen § 15 Absatz 2 für die Aufstellung von Grabmalen und Einfriedungen keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einholt,
- r) entgegen § 15 Absatz 3 Werkstattbezeichnungen nicht seitlich oder an der Rückseite von Grabmalen anbringt,
- s) entgegen § 15 Absatz 4 nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabmale, Einfriedungen usw. nicht beseitigt,
- t) entgegen § 15 Absatz 6 Grabmale nicht fachgerecht fundamementiert und befestigt und nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 3**Gebührenfestsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Zustimmung oder Ablehnung zur beantragten Leistung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 20 Absatz 2 BbgBestG entsteht die Gebühr mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Beitreibung**

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.04.2012 außer Kraft.

Oberkrämer, 28.02.2014

P. Leys

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“ im OT Vehlefanze
- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur
Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 27.02.2014 mit Beschluss-Nr. B-650/2014 den Bebauungsplan Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“ im OT Vehlefanze gem. § 10 (1) BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert, als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 10 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanze.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“ tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 49/2013 „Wohnbebauung am Veltener Weg“ in der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 28.02.2014

P. Leys

Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Oberkrämer 2012/07 für die Teilfläche
„Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanze“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat beschlossen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes OT Vehlefanze für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanze“ zu ändern.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche innerhalb des Gewerbeparks Vehlefanze gemäß Darstellung in der beiliegenden Übersichtskarte. Die zu ändernde Fläche hat eine Größe von ca. 8,0 ha. Sie wird begrenzt durch:

- die Landstraße L 17 (Eichstädter Chaussee), zugleich Grenze des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanze“ im Westen,
- die nördliche Grenze des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanze“ im Norden,
- Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanze“ im Osten
- die Autobahn A10 Berliner Ring im Süden,
- die Tank- und Raststätte Vehlefanze im Westen und Süden

Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich als Sondergebiet Hotel- und Raststättengewerbe in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag, den 24.03.2014 bis einschließl. Montag, den 28.04.2014

Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr,

Dienstag:
8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,

Freitag:
8:00 - 12:00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer - Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

- der überarbeitete Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/07 für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanze“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht,
- der Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanze“, Gemeinde Oberkrämer mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit weiteren umweltbezogenen Informationen
- sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen folgender Behörden:
 - Landkreis Oberhavel
 - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
 - Landesbetrieb Straßenwesen
 - Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Weitere Umweltinformationen sind in folgenden Planunterlagen verfügbar, die bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten werden:

- Landschaftsplan der Gemeinde Oberkrämer

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung	Urheber / Quelle
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten • Artenschutz: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern, Wald	<ul style="list-style-type: none"> • kleinflächige Restbestockung früherer Obstplantage • kein Wald vorhanden • Baumschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • natürlichen Bodenstrukturen im Plangebiet bereits anthropogen überformt • Versiegelung • keine Altlasten und Kampfmittel bekannt • Bergbau nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landkreis Oberhavel • Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz • Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • natürlichen Bodenstrukturen im Plangebiet bereits anthropogen überformt • Versiegelung • keine Altlasten und Kampfmittel bekannt • Bergbau nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landkreis Oberhavel • Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz • Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Luftbelastung durch Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen von Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild • Erholungsnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen • gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen • Erholungsnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bodendenkmale bekannt • keine Auswirkungen auf benachbarte Landesstraße L17 • keine Auswirkungen auf benachbarte Autobahn A10 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum • Landesbetrieb Straßenwesen
Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
hochwertige und geschützte Biotope und Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> • Regenwasserretentionsfläche mit hochwertigem Biotopcharakter • im übrigen Biotope geringer bis mittlerer Wertigkeit • Biotopverbund 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, SPA)	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen aus Nutzungen der gewerblicher Baufläche • Verkehrslärm 	<ul style="list-style-type: none"> • Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung)

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	• nicht betroffen	• eigene Erhebung
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	• Landschaftsplan Gemeinde Oberkrämer	• Begründung der Planung einschließlich Umweltbericht (eigene Erhebung) • Landschaftsplan Gemeinde Oberkrämer
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	• nicht betroffen	• eigene Erhebung

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 / 07 für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“ Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

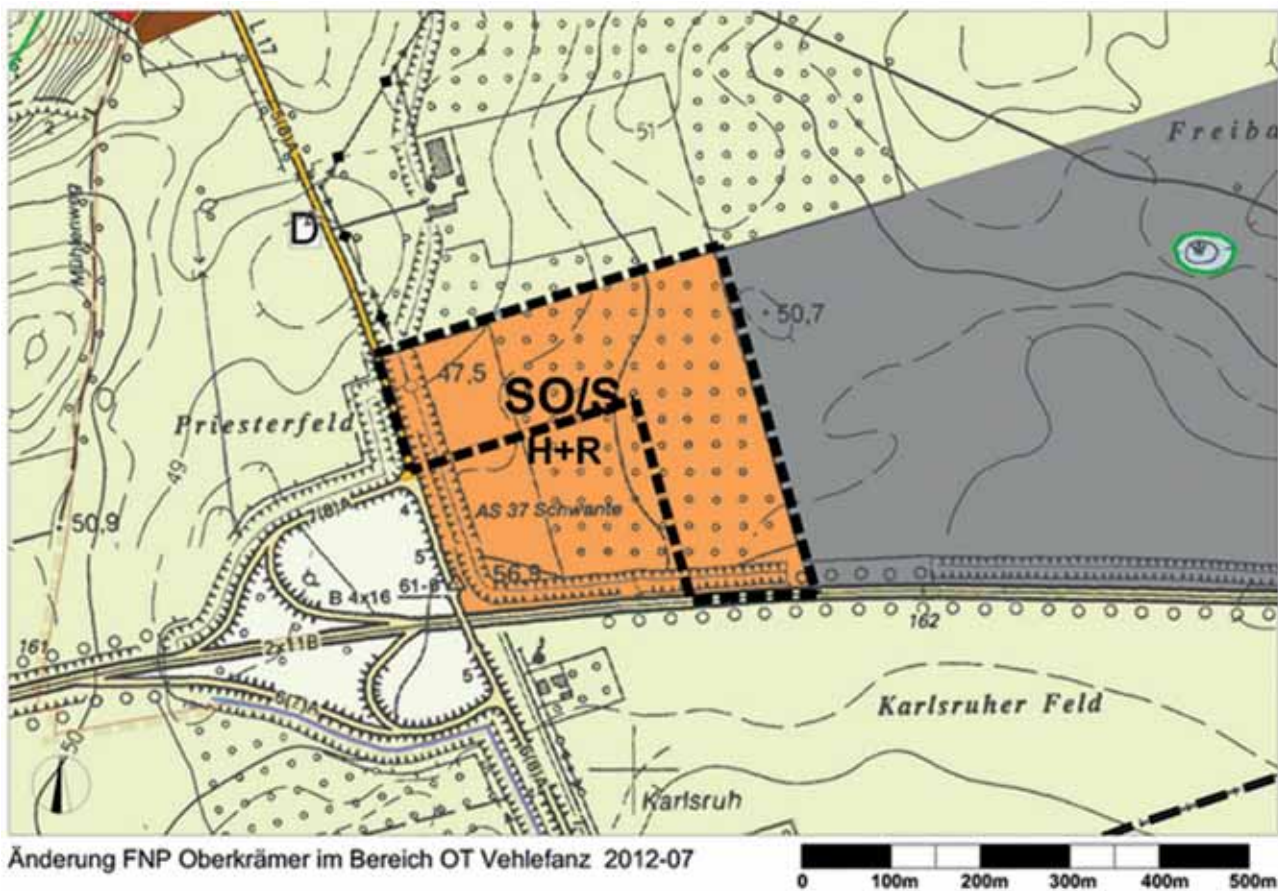
Sonstige Informationen:

Die vorstehend bekannt gemachte öffentliche Auslegung betrifft eine Wiederholung der Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes Oberkrämer, OT Vehlefan, die bereits in der Zeit vom 14.10.2013 bis zum 18.11.2013 durchgeführt worden war. Die Wiederholung der Auslegung ist aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 3.12 vom 18.07.2013) zu einem anderen Bebauungsplanverfahren in Baden-Württemberg erforderlich geworden.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird somit in unveränderter Form wieder ausgelegt.

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/07 für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“, OT Vehlefan



 Umgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes 2012/07 für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“, OT Vehlefan

Oberkrämer, 28.02.2014
P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung 6streifiger Ausbau der Autobahn (A) 10, Nordring, 2. BA, km 157,4 bis km 160,6 hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Bereich der Gemeinde Oberkrämer zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den 6streifigen Ausbau der A 10, Nordring, 2. BA, von km 157,4 bis km 160,6 durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und vorbereiten zu können, müssen auf Grundstücken beidseits der A 10 im v.g. km-Bereich zwischen der Baustelle AD Havelland und AS Oberkrämer vom 10. bis 28.03.2014 Vorarbeiten durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Vermessungsarbeiten, die im planfestgestellten Baubereich ausgeführt werden sollen.

Nach § 16a, Abs. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken eine öffentlich rechtliche Pflicht zur Duldung der Vorarbeiten auferlegt. Dies hat zur Folge, dass Sie die Arbeiten, welche in dem erforderlichen Umfang notwendig sind, weder verhindern noch behindern dürfen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Bitte zeigen Sie diese unverzüglich an. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Sofern Sie die Nutzung des Flurstücks I der Flurstücke auf Dritte übertragen haben, bitte ich Sie, diese über die Ausführung von Vorarbeiten in Kenntnis zu setzen.

Wir weisen darauf hin, dass durch die o. g. Vorarbeiten nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird.

Bei Fragen stehen Ihnen Herr Kattusch Tel. 03342 355-731 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung BAB, Stolpe, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Anlage zur Bekanntmachung
Übersicht der betroffenen Grundstücke**

Gemarkung Neu-Vehlefan, Flur 3

Flurstücke:

138, 329, 409, 140/2, 330, 410, 168/4, 334, 172/2, 335, 175/2, 336, 188, 337, 190/2, 338, 193, 339, 318, 340, 319, 342, 321, 343, 322, 344, 323, 353, 324, 354, 325, 392, 326, 394, 327, 395, 328, 397

Gemarkung Vehlefan, Flur 1

Flurstücke:

57/2, 86/2, 86/3, 66, 87/2, 87/3, 69, 88, 70, 90/2, 71/2, 71/3, 91/3, 78, 92, 80, 132, 83/2, 83/3, 134, 84/4, 135, 85

Gemarkung Vehlefan, Flur 7

Flurstücke:

4/2, 4/3, 38

Gemarkung Vehlefan, Flur 8

Flurstücke:

30/3, 103, 104

Hohen Neuendorf, 12.02.2014

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Dezernat Planung BAB

Stolpe, an der Autobahn 111

16540 Hohen Neuendorf

**Öffentliche Bekanntmachung
Bildung von Wahlvorständen für die Europa- und
Kommunalwahl
am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Oberkrämer**

Am 25. Mai 2014 finden die Europa- und Kommunalwahlen statt.

Für die insgesamt 15 Wahllokale in der Gemeinde Oberkrämer ist eine ehrenamtliche Mitwirkung in den Wahlvorständen erforderlich.

Um einen reibungslosen Ablauf der Wahl, der Stimmabgaben in den Wahllokalen und der Auszählung der Stimmen gewährleisten zu können, werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die gerne als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen tätig sein wollen.

Wer Interesse hat, mitzuhelfen, kann sich bis zum 30. April 2014 bei der Gemeinde Oberkrämer unter:

- info@oberkraemer.de
- Tel. 03304/39 32 0,
- sabine.grossmann@oberkraemer.de Tel. 03304 / 39 32 52,
- martina.huebner@oberkraemer.de Tel. 03304 / 39 32 42

melden oder eine schriftliche Bewerbung an:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

senden.

gez. Großmann
Wahlleiterin

Ende der amtlichen Mitteilungen

Neujahrsempfang der Gemeinde Oberkrämer 2014

Traditioneller Start ins neue Jahr

Martina Wellnitz.....

Der Einladung zum Neujahrsempfang der Gemeinde Oberkrämer waren am Freitag, den 21. Februar 2014 etwa 100 Gäste in den Dorfkrug Bärenklau gefolgt.

Darunter waren neben Gemeindevertretern und Vertretern aus Vereinen, Polizei und Feuerwehr auch Unternehmer und ehrenamtlich Tätige. Letzteren sprach Matthias Schreiber als Vorsitzender der Gemeindevertretung in seiner Eröffnungsrede besonderen Dank aus.

Eine Auszeichnung für hervorragendes ehrenamtliches Engagement im vergangenen Jahr erhielt die Schulleiterin der Grundschule Bötzwow Frau Dorit Steinke für ihr Wirken beim deutsch-polnischen Schüleraustausch, der Jugendwart der Feuerwehr Herr André Engel für seine mit Hingabe bei der Kinder- und Jugendarbeit und der Geschäftsführer der Landwirtschafts GmbH Schwante-Vehlefanz (LSV) Herr Thomas Richter für seine Verdienste im Rahmen der Brandenburger Landpartie und des Oberkrämerfestes.



Der Bürgermeister Peter Leys blickte in seiner Rede auf das vergangene Jahr zurück und legte dar, dass auch das Jahr 2013 wiederum für Oberkrämer ein sehr erfolgreiches Jahr gewesen ist.

Insbesondere würdigte er die vielen gesellschaftlichen Aktivitäten und die gute Arbeit der Vereine beziehungsweise der Feuerwehr. Positiv wurden auch die



vielen Investitionen dargestellt, durch die die Gemeinde Oberkrämer ihren Bürgern immer bessere Lebensbedingungen bietet und die Attraktivität der Gemeinde kontinuierlich gesteigert wird. Ein Beleg dafür, dass diese Bemühungen auch von außen wahr genommen werden, sind die wieder deutlich angestiegenen Bevölkerungszahlen.

Für 2014 kündigte Bürgermeister Leys die Fertigstellung der Mehrzweckhalle an und, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung, den Beginn des Großprojektes „Altersgerechtes Wohnen“.

Er mahnte aber die nicht bei allen vorhandene Einsicht zur Notwendigkeit des Zusammenwachsens aller Ortsteile an und betonte, dass Egoismus für eine gedeiliche Entwicklung der Gemeinde Oberkrämer nicht hilfreich ist.

Zum Abschluss bedankte sich der Bürgermeister bei allen Gemeindevertretern für die sehr gute Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode und wünschte für die bevorstehenden Wahlen viel Erfolg.

Der Vorsitzende des Marwitzer Feuerwehrvereins, Herr Hans-Joachim Neuber, nutzte diesen Anlass, um der Gemeindevertretung und der Verwaltung seinen Dank für die Unterstützung der Feuerwehr auszusprechen.

Für die musikalische Umrahmung sorgten die Bärenklauer Geschwister Fidelia und Felix Teichert am Elektro-Piano und der Posaune mit klassischen Stücken wie „Solveigs Lied“ von Peer Gynt.

Den geselligen Teil des Empfangs läutete der Vehlefanz Chor unter der Leitung von Manuela Gerke mit einem fröhlichen „Potpourri“ ein. Vorgetragen wurde auch das heimatische „Oberkrämer-Lied“, zudem sich Matthias Schreiber spontan zu den „Amseln“ gesellte und mitsang. Beim allseits bekannten „Märkische Heide, märkischer Sand“ folgten viele Gäste der Aufforderung von Frau Gerke zum Mitsingen.



Im Anschluss empfing der Wirt Andreas Sass die Gäste am Buffet und präsentierte seine sorgfältig arrangierten Leckerbissen. Der Abend klang mit vielen Gesprächen aus.






Guter Rat und gute Räder!

ZWEIRAD EBERT

Berliner Straße 48
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302/224100
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike Service Center**

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de



Weiterbildung für Waldbesitzer

Schulungen der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Im Monat März jeweils freitags in der Zeit von 16:00 - 19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30 - 15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. wieder eine neue Weiterbildung für Waldbesitzer.

Schulungsthemen sind Sachkundennachweis Chemie/PSM, Forstschutz, Förderung, Holzmarkt, Waldinventur im Kleinprivatwald, Grenzen und Nachbarschaftsrecht, Waldbau und Waldökonomie: Einführung und Vorbereitung einer Praxisübung mit anschließender Praxisübung und -auswertung: Hiebsmaßnahme selbst planen, auszeichnen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben.

Schulungstermine finden Sie auch im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens acht Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Telefon: 033920/50610

E-Mail: waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Anmeldungen für altersgerechtes Wohnen

P. Leys
Bürgermeister.....

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2014 mit großer Mehrheit den Startschuss für das Projekt „Altersgerechtes Wohnen“ gegeben.

Die Gemeinde Oberkrämer stellt sich damit aktiv den Problemen, die unsere Gesellschaft mit dem demographischen Wandel zu bewältigen hat.

Ziel ist es, unseren älteren Mitbürgern die Möglichkeit zu bieten, in Mitten unserer Gemeinde möglichst lange ein selbstständiges Leben führen zu können.

Aus diesem Grund fiel die Standortwahl auf das Grundstück der alten Schule in Vehlefanz, denn an keinem anderen Standort in der Gemeinde Oberkrämer befinden sich alle erforderlichen Versorgungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe.

Noch kann niemand mit Sicherheit sagen, wann die 15 geplanten altersgerechten und vier sonstigen Wohnungen bezogen werden können.

Zunächst sind die Unterlagen für die Baugenehmigung zu erstellen und erst wenn die Baugenehmigung eventuell im Herbst 2014 erteilt ist, kann mit dem Bau begonnen werden.

Ein Fertigstellungstermin vor Ende 2015 wäre unrealistisch.

Ungeachtet dessen, werden in der Wohnungsverwaltung im Rathaus der Gemeinde schon heute Anträge von Interessenten für eine altersgerechte Wohnung entgegen genommen.

Für den Fall, dass mehr Anträge eingehen als Wohnungen vorhanden sind, wird in der Gemeindevertretung bzw. in deren Ausschüssen ein Vergabemodus festgelegt.

Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine 2014



Die Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer befindlichen Friedhöfen erfolgt am 10. April 2014.

Die Prüfung erfolgt öffentlich und wird durch die Fa. BSK Torsten Köster Hennigsdorf durchgeführt. Jeder interessierte Bürger kann an der Prüfung teilnehmen.

Prüfungstag am Freitag, den 10. April 2014

- Friedhof OT Bötzow 8:00 Uhr
- Friedhof OT Marwitz 8:45 Uhr
- Friedhof OT Vehlefanz 10:30 Uhr
- Friedhof OT Neu-Vehlefanz/Wolfslake 11:30 Uhr
- Friedhof OT Neu-Vehlefanz 12:00 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes steht fest. Alle weiteren Anfangszeiten können sich auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Ihre Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer

Schulungstermine:

21.03. und 22.03.2014

Region: Zehdenick
Elisabethmühle

(Stadtwerke Zehdenick)

16792 Zehdenick, Schleusenstraße 22

28.03. und 29.03.2014

Region: Beeskow

Gaststätte Märkischer Dorfkrug

15848 Ragow-Merz, Dorfstraße 14

Frauenfrühstück

Themen und Termine bis Juli 2014

In Vehlefanz im Haus der Generationen, Lindenallee 11

- 18.03.2014 ab 9:30 Uhr Osterbasteleien
- 15.04.2014 ab 9:00 Uhr Handarbeiten / Taschen mal anders ...
- 20.05.2014 ab 9:00 Uhr Kosmetik – Gesichtspflege vom Profi erläutert
- Im Juni 2014 „Urlaub – kein Frauenfrühstück“
- 15.07.2014 ab 9:00 Uhr Wir treffen uns zum 50-zigsten Frauenfrühstück Party - Ein Rückblick in Bildern

Änderungen vorbehalten

Anmeldungen bitte unter 03304 / 201358, bei Frau Laatsch.

Hierzu laden wir sie herzlich ein.

Frau Kerstin Laatsch, Koordinatorin im Haus der Generationen in Vehlefanz

Frau Silke Taube, Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer



Frank Rosendahl
Zimmerei

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz
Tel./Fax: 0 33 04/20 88 42
Funk: 01 74/8 65 41 74
www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de



Wasserfall
Rechtsanwaltskanzlei

Jan Wasserfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Speditions-/Transportrecht
Forderungsinkasso

OT Schwante
Schilfweg 11
16727 Oberkrämer
Telefon 033055/23 83 42
Telefax 033055/23 83 43
www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

Sportabzeichen für Jedermann

Jetzt zum Oberkrämer Sportfest
am 14. Juni 2014 anmelden

Im Rahmen des 5. Oberkrämer Sportfestes am 14. Juni 2014 veranstaltet die SG Vehlefanx einen Sportabzeichentag für Jedermann und lädt alle Interessierten im Alter von 6 bis 99 Jahren ein, ihre Fitness zu testen und die leichtathletischen Disziplinen Sprint, Sprung, Wurf und Ausdauerlauf für das Deutsche Sportabzeichen zu bestreiten.

Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Eine Mitgliedschaft in einem Sportverein ist nicht erforderlich.

Beginn ist um 13:00 Uhr auf dem Sportplatz an der Grundschule Vehlefanx, Bärenklauer Straße 22.

Zur besseren Koordinierung wird um Voranmeldung bis zum 10. Juni 2014 bei der SG Vehlefanx e.V., Kirsten Rettschlag (telefonisch unter 03304-254732 oder per Mail unter kirsten.rettschlag@sg-vehlefanx.com) gebeten. Anmeldungen sind auch am noch am Veranstaltungstag bis 12:30 Uhr möglich.

Volleyballturnier für Jedermann

Jetzt zum Oberkrämer Sportfest
am 14. Juni 2014 anmelden

Anlässlich des 5. Oberkrämer Sportfestes am 14. Juni 2014 findet ab 10:00 Uhr in der Turnhalle Vehlefanx, Bärenklauer Straße 22, ein Volleyballturnier für Jedermann statt. Wer Lust und Laune hat, hier mit seiner Mannschaft mitzuspielen, ist herzlich eingeladen teilzunehmen.

Um das Turnier besser koordinieren zu können, wird um Voranmeldung von jeweils einer vollständigen Mannschaft bis zum 03. Juni 2014 in der Gemeindeverwaltung bei Frau Großmann (telefonisch unter 03304/393252, oder per Mail unter sabine.grossmann@oberkraemer.de) gebeten.

Tischtennisturnier für Jedermann

Jetzt zum Oberkrämer Sportfest
am 14. Juni 2014 anmelden

Anlässlich des 5. Oberkrämer Sportfestes am 14. Juni 2014 findet ab 10:00 Uhr in der Turnhalle Vehlefanx, Bärenklauer Straße 22, ein Tischtennisturnier für Jedermann statt. Wer Lust und Laune hat, hier die Kelle zu schwingen und nicht im aktiven Punktspielbetrieb mitmacht, ist herzlich eingeladen teilzunehmen.

Um das Turnier besser koordinieren zu können, wird um Voranmeldung bis zum 03. Juni 2014 in der Gemeindeverwaltung bei Frau Großmann (telefonisch unter 03304/393252, oder per Mail unter sabine.grossmann@oberkraemer.de) gebeten. Die Anmeldung kann außerdem noch am Turniertag bis spätestens eine halbe Stunde vor Turnierbeginn erfolgen.

Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer

☎ u. Fax: (03304) 250 452

KFZ-Meisterbetrieb
Fritz Dieter

Breite Straße 35 A
16727 Oberkrämer/OT Marwitz

Tel.: 0 33 04 - 50 60 04
Fax: 0 33 04 - 50 30 56
Mobil: 0173 - 362 60 39

TYPENOFFEN TÜV

adoria
IMMOBILIEN

Ihr Ansprechpartner in Immobilienfragen:

Andres Irmisch
Telefon: 03304 - 522 300

Kurzer Weg 3 • 16727 Oberkrämer

www.adoria-immobilien.de

Taxibetrieb
Frank Reichhelm
Breite Str. 44
16727 Velten

TAXI
www.taxi-velten.de

Autotelefon: 01 72 / 3 93 09 09
Fax: (0 33 04) 50 37 75
E-Mail: taxi-velten@gmx.de

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Flughafen transfer
- Vorbestellung

☎ (0 33 04) **50 20 09**

Step's Futterbar
Qualitätstierfutter und Zubehör

Abholung - Lieferung - Versand

Tel.: 03 30 55/23 87 44
www.steps-futterbar.de

Tischlerei Olaf Nocke
Meisterbetrieb

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 • Funk: 01 70/550 95 37



Informationen der Behindertenbeauftragten

Anerkennung einer Schwerbehinderung

Ich möchte heute nochmals die vielen Fragen rund um das Thema „Schwerbehinderung“ aufgreifen und Ihnen ein paar Tipps für die richtige Beantragung oder das Einlegen des Widerspruchs geben.

Unabhängig, an welcher Erkrankung Sie leiden und dadurch Einbußen im Alltag haben, sollten Sie einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen.

Wann jemand als behinderter Mensch anerkannt wird, ist vom Gesetzgeber im § 2 Abs. 1 SGB IX geregelt. Dazu heißt es: *„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*

Daran sehen Sie, dass es immer auf die **Beeinträchtigungen** ankommt, die Ihnen den Alltag erschweren. Welche Erkrankung zugrunde liegt, spielt dabei nur eine Nebenrolle und zwar nur in dem Zusammenhang, dass der Arzt in der Stellungnahme die jeweilige Diagnose angibt.

Für Sie als Antragsteller ist es wichtig, dass Sie wirklich **alle** Beeinträchtigungen/ Beschwerden im Antrag aufführen!!!

Horchen Sie in sich hinein, wo es zwickt und zwackt und listen Sie diese Beschwerden auf! In der Regel reichen die Zeilen, die im Antrag dafür vorgesehen sind, nicht aus. Deshalb empfehle ich, schreiben Sie eine Anlage, die Sie dem Antrag beifügen und beschreiben hier genau Ihre einzelnen Beeinträchtigungen.

Scheuen Sie sich nicht, ins Detail zu gehen oder dass Sie befürchten, es wären zu viele „Zipperlein“, die Sie anführen! Ganz im Gegenteil- je genauer Sie alles beschreiben, umso besser kann das Versorgungsamt Sie beurteilen.

Denn: **Jede Einstufung ist immer eine individuelle Anerkennung**, d.h. Sie können sich nicht mit einem anderen Patienten vergleichen, denn jeder hat seine eigenen Beschwerden, mit denen er im Alltag klar kommen muss, jeder geht auch anders mit einer Erkrankung um.

Deshalb ist es so wichtig, alles genau zu beschreiben! Das Versorgungsamt nimmt sonst nur die Diagnosen aus den ärztlichen Stellungnahmen als Grundlage und weiß daher nicht, mit welchen Problemen Sie im Alltag kämpfen müssen.

Vergessen Sie auch nicht, bereits im Antrag die entsprechenden **Merkzeichen**, wie z.B. „G“ (erhebliche Gehbehinderung) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „B“ (Berechtigung für Begleitung), um nur ein paar zu nennen, anzukreuzen, denn nur, wenn Sie ein Merkzeichen direkt beantragen, wird darüber entschieden!

Wenn Sie mit der Entscheidung des Versorgungsamtes nicht einverstanden sein sollten, dann haben Sie die Möglichkeit, **Widerspruch** gegen diesen Bescheid einzulegen.

Um die Frist von vier Wochen zu wahren, reicht es zunächst aus, diesen ohne Begründung abzugeben.

Ich empfehle, zunächst folgenden Wortlaut zu schreiben:

„Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren o.g. Bescheid ein. Begründung folgt. In diesem Zusammenhang bitte ich um Zusendung aller medizinischen Gutachten, die Grundlage für diesen Bescheid waren einschließlich der versorgungsärztlichen Stellungnahme.“

Nur anhand dieser Gutachten kann eine detaillierte Begründung geschrieben werden, denn nur so ist für Sie ersichtlich, wie Ihre Ärzte Ihre Erkrankung beurteilen und was besonders wichtig ist, wie der Gutachter des Versorgungsamtes die Schwere der Erkrankung einschätzt. Außerdem sehen Sie, welcher Arzt des Versorgungsamtes (Fachgebiet) diese Einschätzung vorgenommen hat, denn in der Regel handelt es sich dabei um keine Fachärzte, die sich auf Ihre Krankheit spezialisiert haben.

Darauf sollte Ihre Begründung im Widerspruch zielen.

Als Behindertenbeauftragte stehe ich Ihnen sowohl bei der Beantragung als auch beim Einlegen des Widerspruchs zur Seite. Beachten Sie aber in Ihrem eigenen Interesse, dass Sie sich vor Beendigung des Widerspruchsverfahrens Hilfe holen, denn sonst vergeben Sie sich eventuell die Chance des erfolgreichen Widerspruchs und Ihnen bleibt dann nur noch die Klage vor dem Sozialgericht.

Merkzeichen „aG“ - Behindertenparkplatz

Aus meinen Beratungen ist immer öfter ersichtlich, dass es vielen Mitgliedern bei der Beantragung einer Schwerbehinderung neben dem besonderen Kündigungsschutz insbesondere um die Berechtigung der Benutzung eines Behindertenparkplatzes geht.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle nochmal ein paar Informationen dazu geben:

Nach den geltenden Bestimmungen liegt eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ („aG“) bei Personen vor, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres PKW's bewegen können.

Dazu gehören beispielsweise Menschen, die ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind wie z.B. Querschnittsgelähmte oder Menschen, deren beide Oberschenkel oder Unterschenkel amputiert worden sind.

ABER: Kann z.B. ein Oberschenkelamputierter auf Stützen problemlos kurze Strecken zurücklegen, hat er keinen



Anspruch auf Nutzung von Behinderten-Parkplätzen. Die Erteilung des Merkzeichens „aG“ und die damit verbundene Sonderparkberechtigung kann nur bei einem schwerst eingeschränkten Gehvermögen erteilt werden, entschied das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt in Halle im Urteil vom 25.09.2012 (Az: L 7 SB 29/10).

Das Argument, auf den breiteren Behindertenparkplatz besser ein- und aussteigen zu können, rechtfertigt ebenfalls keine Sonderparkberechtigung. Denn dieser dient nicht dem leichteren Ein- und Aussteigen, sondern soll schwerstbehinderte Menschen möglichst nah an ihr Ziel fahrenlassen, so das LSG in seinem Urteil.

Wenn Sie Fragen zu diesen Beiträgen oder zu anderen sozialen Bereichen haben, dann melden Sie sich bitte bei Frau Silvia Schüler telefonisch unter 03304/ 253687 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@oberkraemer.de

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

„BIBLIOTHEK & KULTUR“ 2014

Scheune Bötzw

Freitag, 20. Juni um 19:00 Uhr
„Old man skiffle band“
Eintritt: 6,- € im Vorverkauf
8,- € Abendkasse

Mühle Vehlefanz

Freitag, 19. Sep. um 19:30 Uhr
Krimilesung
„Blutroter Waschgang“
mit den mörderischen
Schwestern“
<http://www.moerderische-schwestern.eu/>
Eintritt: 6,- € im Vorverkauf
8,- € Abendkasse

„Kultur- und Kinderkirche Eichstädt“

Freitag, 21. Nov.
um 19:30 Uhr
„Swinging Devils“
<http://www.swinging-devils.de/>
Eintritt: 6,- € im Vorverkauf
8,- € Abendkasse

Bibliothek Bötzw

Freitag, 14. Nov. um 19:00 Uhr
Buchempfehlungsshow
mit Tina Kemnitz
- Eintritt frei -

Bibliothek Vehlefanz

Freitag, 23. Mai um 19:30 Uhr
Galerie & Jazz
Ausstellungseröffnung
Petra Wiegand
„Augenblick“
&
Wolfgang Sack Trio
- Eintritt frei -

Freitag, 07. Nov. um 19:30 Uhr
Galerie & Jazz
Ausstellungseröffnung
Helma Thulke-Marquardt
&
Wolfgang Sack Trio
- Eintritt frei -

Lesen und Basteln im Nashorn Vorlesetermine 2014

Wo? In der Schulbibliothek Vehlefanz
Wann ... ? Immer am letzten Montag im Monat um 14:00 Uhr !

Termin	Vorlesepat/in: Thema
31. März 2014	K. Marx, E. Lautenschläger: Ostern
28. April 2014	C. Schülzky, Frühling
26. Mai 2014	D.Schulz: Ferien, Urlaub
23. Juni 2014	Gastautor Martin Klein
Sommerpause	
29. Sep. 2014	Harald Briesovsky: Ernte, Äpfel
24. Nov. 2014	K. Marx, E. Lautenschläger: Advent
Weihnachtspause bis Januar 2015	
10 Jahre "Deutschland liest vor" ein Projekt ehrenamtlicher Vorleser unter der Federführung von Claudia Schülzky Kinderbuchautor Martin Klein Montag, den 23. Juni um 14:00 Uhr, Kinder von 4 Jahren bis 3. Klasse sind mit Begleitung sehr herzlich eingeladen! - Eintritt frei -	

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Sachliteratur:

- Sven Hannawald:
Mein Höhenflug, mein Absturz,
meine Landung im Leben
- Michael Erle:
Wandern im Schwarzwald
- Marion Kiesow :
Berlin tanzt in Clärchens Ballhaus
- Peter Maffay: Der 9. Ton
- Landesgartenschauen in
Brandenburg

Romane

- Tania Carver: Stirb, mein Prinz
- Christoph Ransmayr: Atlas
eines ängstlichen Mannes
- John Williams: Stoner
- Alice Munro: Liebes Leben
- Sebastian Fitzek: Noah

Nintendo DS

- New Super Maro Bros. 2
- Animal Crossing: Wild World
- Pokémon Mystery Dungeon
- Willkommen in der Steinzeit
- Emergency Kids

CDs

- The Dome Vol. 67
- Bravo Hits 83
- Bravo the Hits 2013
- Kuschelrock 27

Tipotoi-Bücher

- Erhard Dietl: Der neue Fußball
- Die Welt der Pferde und Ponys
- Mein großer Weltatlas
- Entdecke den Flughafen
- Grundschulwörterbuch Englisch
- Entdecke die Welt!



DVDs

- Lone Ranger
- Wir sind die Millers
- Wolverine: Weg des Kriegers
- Chroniken der Unterwelt:
City of Bones
- Planes

Kinderliteratur

- Hurra, der Schnee ist da!
- Nina Blazon:
Der Drache aus dem blauen Ei
- Cee Neudert: Im Garten der Feen
- Tiere im Winter
- D. B. Herrmann; V. Konstantinov:
Planeten, Sterne, Galaxien

Jugendbücher

- Wolfgang Herrndorf: Tschick
- Cassandra Clare:
Clockwork Princess
- Rick Riordan: Der Schatten
der Schlange
- Rainer M. Schröder: Die lange
Reise des Jakob Stern
- Veronica Roth: Die Bestimmung

Ting-Bücher

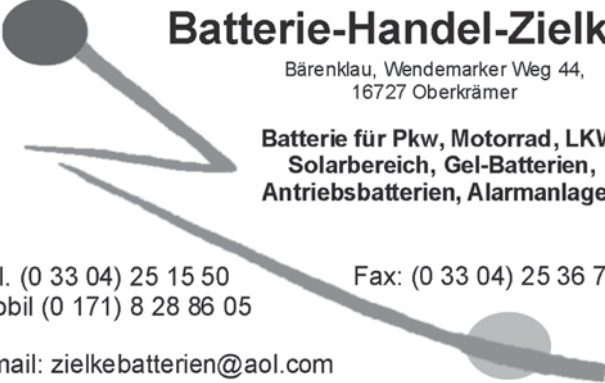
- Entdecke die Welt!
- Mein Ting-Vorschulbuch
mit Bibi Blocksberg
- Unterwegs mit großen Fahrzeugen!
- G. Hoppenstedt; I. Worms:
Mein tierisch tolles Bildwör-
terbuch Englisch
- Birgit Ebbert:
Das Rätsel des verlorenen Steins

Schauen Sie auch in unseren Web-OPAC
unter:

www.oberkraemer.de – Bibliotheken
oder direkt unter:
<http://www.opac.rzas.de/oberkraemer>

Hier können Sie Neuerscheinungen
einsehen und sich in Ihrem Leserkonto
von zu Hause aus selbst vorbestellen.
Bei Fragen und Problemen zum Thema
stehen wir Ihnen gern mit Rat zur Seite.

Ihr Bibliotheksteam



Batterie-Handel-Zielke
 Bärenklau, Wendemarcker Weg 44,
 16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
 Solarbereich, Gel-Batterien,
 Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
 Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com


Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

**Breite Straße 26
 16727 Oberkrämer
 OT Marwitz**

☎ (03304) 3 45 20
 Fax (03304) 3 40 38

Fa. Copy-Krüger
 Verkauf, Reparatur, Wartung
 und Zubehör für
 Büro- und Gebrauchtgeräte



*Kremmener Allee 5
 16515 Oranienburg
 Tel.: 0 33 04/522 05 18
 Fax: 0 33 04/52 16 16
 Mobil: 0172/322 99 35
 Email: copy-krueger@t-online.de*

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegränze von insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
 Vehlefanzner Straße 19 · 16727 Oberkrämer
 Telefon: 0 33 04/25 19 64
 Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich



**Lieber gleich zum Profi,
 denn Immobilienkauf und -Verkauf
 ist Vertrauenssache!**

**Ich vermittele seit 20 Jahren im Gebiet
 der Gemeinde Oberkrämer!
 Gern auch Ihr Haus oder
 Grundstück an zahlungs-
 kräftige Käufer!**



Matthias Kopp
 Tel.: 0 1 77/3 09 70 14

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber: **Siegbert Stange**

Weststrandsiedlung 53 A
 16727 Velten
 Tel.: 0 33 04/3 37 51
 Fax: 0 33 04/38 07 94
 Funk: 0172/3 27 77 46

TINA -TOURS
 Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gefähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
 - Bestrahlung
 - Chemo

Mühlenweg 3
 16727 Oberkrämer OT Schwante
 Tel.: 033055/72992 • Funk: 0151/15532883

Der Garten- und Bewässerungsprofi
 Hagen Klatt

Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
 Tel.: (033 04) 25 02 73
 Fax: (033 04) 25 20 65
 Funk: 0171 / 47 09 687
info@bewaesserungsprofi.de



www.bewaesserungsprofi.de

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Pflasterarbeiten, Wegebau und Terrassen
- Zaunbau
- Mäh-Roboter/Automower
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung und Winterdienst

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer 2014

Carsten Nettling.....

Am 25.01.2014 fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer im Dorfkurg Bärenklau statt.

Gegen 18:00 Uhr ergriff der Gemeindebrandmeister Dirk Stein das Wort. In seiner Eröffnungsrede wertete er die Einsatzstatistik der Feuerwehr Oberkrämer aus. Sein Dank ging an die Kameraden für ihre hohe Einsatzbereitschaft und an die Gemeinde, die durch das Bereitstellen moderner Technik dafür sorgte, dass die Einsätze schnell und zuverlässig abgearbeitet werden konnten.

Die stets professionelle Arbeit der Feuerwehr Oberkrämer konnte diese auch bei den Einsätzen auf der Autobahn unter Beweis stellen.

Das Hochwasser des Jahres 2013 blieb nicht unerwähnt! So waren auch Kameraden der Feuerwehr Oberkrämer in einem dramatischen Einsatz in Fischbeck vor Ort, um Schaden von dieser Gemeinde abzuwenden.

In Dank und Anerkennung übergab, im Namen der Gemeinde Fischbeck, der Gemeindebrandmeister Dirk Stein einen Sandsack an die Kameraden, die dort im Einsatz waren.



Von der Ausbildung der jungen Kameraden und den Veranstaltungen die für die Jugend durchgeführt wurden, berichtete der Jugendwart David Ostwald.

Der Bürgermeister Herr Peter Leys fand in seiner Ansprache viele lobende Worte für die Feuerwehr.



So bedankte auch er sich für die Einsatzbereitschaft und das Engagement der Kameraden, erst dadurch ist eine schlagkräftige Feuerwehr möglich.



Auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Matthias Schreiber, fand viele lobende Worte. Zum Abschluss seiner Ansprache verlas er noch eine kleine Geschichte, die doch den einen oder anderen Kameraden zum Nachdenken anregte.



Die Abarbeitung der an die Feuerwehr gestellten Aufgaben und die geleisteten Einsätze auf der Autobahn, wurden durch den Kreisbrandmeister, Kameraden Frank Kliem positiv bewertet.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung ergriffen noch Kameraden unserer benachbarten Ortschaften das Wort und berichteten über eine gute Zusammenarbeit bei den überörtlichen Einsätzen.

Ein Höhepunkt dieser Veranstaltung waren die Beförderungen und Ehrungen, die durch die Wehrführung und den Bürgermeister vorgenommen wurden.

Geehrt wurden u. a. die Kameradinnen und Kameraden, die ihre Truppmannausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Es wurden Auszeichnungen für absolvierte Lehrgänge auf Landesebene, sowie Beförderungen von Kameraden, die besondere Leistungen erbrachten, ausgesprochen.

Auch konnten Kameraden für jahrelange treue Dienste bei der Freiwilligen Feuerwehr geehrt werden.



Zum Abschluss des offiziellen Teiles ergriff Kamerad Paul Kresse das Wort und bedankte sich im Namen der "frisch gebackenen" Truppmänner bei den Ausbildern und Helfern für die unermüdliche und effektive Arbeit.

Zum Abschluss des offiziellen Teils wartete ein reichhaltiges und leckeres warmes und kaltes Buffet auf die "ausgehungerten" Kameradinnen, Kameraden und Gäste.



Fotos (6) Carsten Nettling

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT


... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung!



kundenorientiert - flexibel - verlässlich

Reg.-Nr.: D-V2SF-S7TOD-54
Registerstelle: IHK Potsdam

MAIK PFEIFFER
VERSICHERUNGSMAKLER

Veltener Straße 21
16727 Oberkrämer OT Bötzw

Telefon: 0 33 04 / 522 04 98
0 48 45 / 79 17 72
Telefax: 0 33 04 / 522 04 99
0 48 45 / 79 17 52
Funk: 0 162 / 92 00 740

Maik Pfeiffer
Geschäftsführer

info@versicherungsmakler-pfeiffer.de

www.versicherungsmakler-pfeiffer.de

20 Jahre Kinder - und Jugendförderverein Bötzw e. V.

Marlies Arian

Jugendkoordinatorin.....

Das Team der offenen Jugendarbeit möchte sich stellvertretend für alle jungen Bürger bei den Vorstandsmitgliedern des Kinder und Jugendfördervereines Bötzw e. V. bedanken, die seit über 20 Jahren diesen Verein im Interesse der Kinder und Jugendlichen des Ortsteils Bötzw geleitet haben.

Im Januar fand dazu mit allen noch Aktiven und den Ehemaligen eine Jubiläumsveranstaltung im Gemeindehaus Bötzw statt. Mit Livemusik und einer Powerpointpräsentation, die von der ersten Vorsitzenden und Gründungsmitglied Christine Heibel erstellt wurde, feierten die Teilnehmer mit Recht einen stolzen Rückblick auf diese 20 Jahre ihrer ehrenamtlichen Arbeit.

Als Jugendkoordinatorin lernte ich Christine Heibel vor 18 Jahren kennen, als ich meine Tätigkeit in dieser Gemeinde begann. Sofort hat sie mich mit ihrem Engagement für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Dorf überzeugt und mitgerissen. Von Anfang an wurde daraus eine gute Zusammenarbeit mit diesem, meinem ersten Kinder- und Jugendförderverein.



Uns verband das gleiche Ziel: Kinder und Jugendliche sollten mehr Beachtung, Akzeptanz und Anerkennung erhalten und durch mehr sinnvolle Freizeitangebote ihre Lebensqualität im ländlichen Wohnumfeld erhöhen. Von da ab gab es unzählige viele gemeinsame Projekte, bei denen wir uns gegenseitig unterstützten.

Sei es u. a. bei der Suche nach geeigneten Räumen für einen Kinder- und Jugendfreizeittreff, oder die Integration der Kinder von Spätaussiedlern, Mitgestaltung von unzähligen Festen und verschiedenen

Basaren, die Relief(außen)-gestaltung für das Gemeindehaus, die Finanzierung von Neuausstattungen - nachdem die Räumlichkeiten wiederholt von Unbekannten durch Brandstiftung und unter Wassersetzung beschädigt wurde, Begleitung von Kanutouren und Sommercamps.

Nicht wegzudenken ist die Theatergruppe „Rasselbande“ des Fördervereins, die von Christina Neugebauer 15 Jahre in hoher Qualität, mit sehr viel Herzblut, Kreativität und Feuer der Leidenschaft geleitet wurde.

In den 20 Jahren lernten wir weitere Vorsitzende in Persona von Roswitha Pasche und Petra Cavusoglu kennen. Auch von ihnen wurde ohne zeitliche Unterbrechung die gute Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit in Oberkrämer fortgesetzt.

Zum Ende letzten des Jahres löste sich nun der Förderverein nach dem 20jährigen Bestehen auf. Die von diesem Verein so gut geleistete ehrenamtliche Arbeit wird uns immer in guter Erinnerung bleiben. Der gute Entwicklungsstand der Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer ist auch ihr Verdienst.

Vielen Dank dafür!



Das leckere Büfett wurde gemeinsam vorbereitet. Das Käsebrod hat der Jugendclub gebacken.

Ausstellung:
 Mo-Fr 13⁰⁰-16³⁰ Uhr
 Viktoriastr. 62a
 16727 Velten
 Tel. 03304-34 016



seit 1995
Gutschmidt
 FENSTER-TÜREN-SONNENSCHUTZ

- Insektenschutz
- Rollläden
- Haustüren
- Innentüren
- Reparaturen
- Garagentore

www.gutschmidt.de

**Schreibwaren
 Lotto & Post**





Sigrid Horn
 OT Vehlefan
 Lindenallee 27
 16727 Oberkrämer
 Tel.: 0 33 04/20 17 90
 Fax: 033 04/20 17 91



SSP
 SPOT- UND SMARTREPAIR PROFI

Lack- und Beulenservice

unsere Leistungen

- Lackierfreies Ausbeulen
- Lackschadenbeseitigung
- Hagelschadenbeseitigung
- Fahrzeugaufbereitung innen & außen
- Fahrzeugvollfolierung
- Nanolackversieglung
- Stoßstangenreparaturen

SSP Vehlefan
 Zum Alten Amtshaus 5
 16727 Oberkrämer

Inh. Andreas Jänsch
 Tel.: 0 33 04/2 04 18 35
www.ssp-vehlefan.de

Die Kulturschmiede Schwante 2013

Ein erfolgreiches Jahr liegt hinter uns. Die Veranstaltungen waren gut besucht und haben uns allen viel Spaß gemacht.

(Fotos: Andreas Bauer)



Am 23. März
Bluesnacht in Kremmen



Am 20. April
5. Storchenfest /Weinabend.
Die Schmiede war bis zum letzten Platz besetzt. Die Stimmung war gut. Jeder fand einen Wein, der ihm schmeckte. Suppe, Käsehäppchen und Brot wurden fast alle. Die beiden Musikerinnen von „muzet Royal“ brachten Stimmung in den Raum.



28. April Märchennachmittag
Leider müssen wir wiederholt feststellen, dass die Kinderveranstaltungen nicht so gut angenommen werden. Trotz intensiver Vorbereitungen mit der entsprechenden Werbung für diesen Märchennachmittag, war die Resonanz gering. Wir setzen damit aus, bis wir ein passendes Konzept haben.



7. Mai Unser Koch aus dem Oderbruch - Alfons Breier, kochte neue Spargelgerichte. Dank der Unterstützung durch Schwanteland Jungpflanzen GmbH konnten sich alle Besucher mit Pflanzen für Garten oder Balkon versorgen.



11. Mai Pflanzenverkauf
Es sind noch Pflanzen da. Berufstätige, die am Dienstag nicht kommen konnten, hatten am Samstag die Möglichkeit, sich mit Pflanzen zu versorgen. Bei Kaffee und Kuchen gab es so manchen Tipp für gutes Wachstum und reiche Ernte.



8. und 9. Juni Brandenburger Landpartie
Natürlich haben wir uns beteiligt. Bücher, Pflanzen und Musik, Gekochtes, Gebratenes, Gezapftes, Gebackenes und viel Gemütlichkeit vor, in und hinter der Schmiede, im Stehen oder Sitzen, beim Plaudern, Diskutieren, Erfahrungen austauschen, endlich mal Zeit haben – alles war möglich. Das schöne Wetter hat es möglich gemacht. Viele Besucher interessierten sich besonders für die Schmiedevorfürungen von Dieter Blumberg.

24. August Die Büchereien Oberkrämer laden ein!

Zu Gast waren die Swinging Devels und brachten Schwung in die Schmiede. Frau Deetz und ihre Helferinnen hatten die Schmiede wundervoll geschmückt. Die Swingmusik gefiel den Besuchern offensichtlich gut, sie hatten Spaß an diesem Abend.

14. und 15. September in Kremmen Landeserntefest
Wir nahmen mit vier Freunden teil. Die Schmiedevorfürungen und der Verkauf von Büchern und selbst gemachte Marmeladen und Gelees fanden großes Interesse bei den Besuchern. Damit waren wir in diesem Jahr zum zweiten Mal in der Nachbargemeinde zu Gast.



19. Oktober Gruppe SIOBRHA“ (gesprochen Schifra)
Diese Folkband, hat sich der schottischen Musik und Geschichte verschrieben. Es war eine tolle Stimmung im ausverkauften Haus.

23. November Buchbasar
Bücher kaufen, verkaufen, tauschen und darüber reden. Bei Kaffee, Kuchen und Schmalzstullen war der Buchbasar ein Erfolg für alle, Teilnehmer wie Organisatoren. Leider hatten wir dadurch kaum Zeit, den Gänsebratag zu genießen. Wir denken, dass sich beides, besonders für angereiste Besucher gut ergänzt.

Das Jahresprogramm 2013 mit 13 Tagen Aktion wäre von uns acht Freunden der Kulturschmiede Schwante nicht zu stemmen gewesen. Glücklicherweise gibt es mittlerweile einen recht großen Freundes- und Helferkreis.

Mit viel Können und großer Zuverlässigkeit unterstützten sie uns in Vorbereitung und Durchführung vieler Veranstaltungen. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken und natürlich freuen wir uns auch 2014 über Ihre Hilfe.



Hier das Programm 2014

22. März 19:00 Uhr
Lesung, der Mörderischen Schwestern
12. Apr 19:00 Uhr
Storchenfest / Weinabend
05. Mai 19:00 Uhr
Unser Koch aus dem Oderbruch und Jungpflanzenverkauf
10. Mai 11:00 Uhr
Jungpflanzenverkauf
14. Juni 10:00 Uhr
Brandenburger Landpartie
15. Juni 11:00 Uhr
Brandenburger Landpartie
06. September
Kreiserntedankfest, Auftritt muzet Royal
07. September
Kreiserntedankfest, Auftritt Gruppe Caravan
25. Oktober 19:00 Uhr
Chansonabend mit Jenny Caron
22. November 14:00 Uhr
Buchbasar
06. Dezember 19:00 Uhr
Geschichtenallerlei am Schmiedefeuer uns Feuerzangenbowle

Änderungen sind natürlich vorbehalten.

Wenn Sie über die Künstler Informationen wünschen, wir haben eine neue Web-Seite mit Links (so weit wie möglich) zu den Interpreten

www.kulturschmiede-schwante.de

Informationen zum Verein, Historisches über die Schmiede, Bilder von 2013 und das Programm 2014, sowie Aktuelles (einschließlich evtl. Änderungen) können dort nachgelesen werden.





**Traumhaus gefunden?
Hier finden Sie die passende Finanzierung!**

Vielleicht die wichtigste Entscheidung Ihres Lebens: die Frage der Finanzierung. Wir nutzen jede staatliche Unterstützung und analysieren über 100 Finanzangebote und Anbieter. So finden Sie die ideale Finanzierung, die Sie nicht überfordert. **Ob Neubau oder Immobilienkauf:** Keiner versteht mehr vom regionalen Immobilienmarkt und der Finanzierung.

*Vereinbaren Sie einfach einen Termin:
0 33 04 / 52 27 12*



Veltener Straße 21
16727 Oberkrämer

ad AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(033 04) 50 31 22
Fax: (0 33 04) 50 40 10
Funk: (0172) 718 21 64

Reparaturen aller Art
an PKW + LKW
Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU
Reifendienst

Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de
E-Mail: stange-frank@t-online.de

Oranienburger Weg 4, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

**Fliesenlegermeister
P. KIEPER**

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com

**Uwe Piechaczek
Generalvertretung
Velten**

Allianz

Info unter: ☎ 0 33 04/ **50 21 21**

Büro: Am Kuschelhain • Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Bürozeiten: Mo - Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

**Aktuelles Thema:
Unsere supergünstigen Autotarife!**

➡ **Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!** ⬅

KFZ-Zulassungsdienst

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung
und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz
Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanz Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26
Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

– *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –

Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

**Regina Korfmacher
Christiane Schulz**
Viktoriastr. 49
16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

Unser Team hilft Ihnen gerne bei:

- der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- der Hauswirtschaft
- Verhinderung der Familie u.v.m

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Immobilienmarkt Oberkrämer



Bebautes Grundstück in Schwante zu verkaufen!

Objekt:
„Kuckswinkel 1“ in 16727 Oberkrämer/Schwante
Grundstücksgröße:
3.578 m²
Kaufpreis (lt. Wertermittlungsgutachten):
70.000,00 €



Bei der zum Kauf angebotenen Liegenschaft handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit einem teilunterkellerten Zweifamilienhaus (2 separate Eingänge) mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss sowie nicht unterkellerten Anbauten, einer Garage und diversen Abrissgebäuden (Geflügelstelle, kleineren Nebengebäuden,...). Der Keller mit einer Höhe von ca. 1,70 m ist nur von außen zu erreichen.

Gebäudebeschreibung: Baujahr ca. 1925 (vorgenommene Anbauten um 1980)
Bruttogrundfläche ca. 327 m²

Das Grundstück befindet sich im westlichen Randbereich des Ortsteils Schwante, südlich der „Kremmener Chaussee“ (B 273) und liegt östlich an der Verkehrsfläche „Kuckswinkel“.

Der befestigte „Kuckswinkel“ ist mit den ortsüblichen Medien (Elektroenergie, Wasser, Telefon und Straßenbeleuchtung) erschlossen.

Ein Erdgasanschluss sowie ein Kanalanschluss für Abwasser sind nicht vorhanden.

Das Grundstück liegt gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer im Außenbereich, jedoch nicht im Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet.



Bebautes Grundstück in Bötzwow zu verkaufen!

Objekt:
„Gartenstraße 12“ in 16727 Oberkrämer OT Bötzwow
Grundstücksgröße:
1.306 m²
Kaufpreis (lt. Wertermittlungsgutachten):
85.000,- €

Bei der zum Kauf angebotenen Liegenschaft handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit einem teilunterkellerten Zweifamilienhaus (zwei separate Eingänge) mit Erd-, Ober- und Dachgeschoss sowie diversen Nebengebäuden.

Gebäudebeschreibung: Baujahr ca. 1925

Das Grundstück befindet sich in der „Gartenstraße“, welche im Ortsteils Bötzwow liegt. Die „Gartenstraße“ ist mit den ortsüblichen Medien (Elektroenergie, Wasser/ Abwasser, Gas, Telefon und Straßenbeleuchtung) erschlossen. Das Grundstück hat eine Breite (zur „Gartenstraße“) von ca. 17,50 m und eine Tiefe von ca. 75 m.

Eigentümer des Grundstückes ist zu einem ½ Anteil die Gemeinde Oberkrämer und zum anderen ½ Anteil Rechtsanwältin Susanne Hennig als gesetzlich bestellte Vertreterin für den nicht mehr auffindbaren Miteigentümer.

Für die angebotenen Liegenschaften liegen Verkehrswertermittlungsgutachten nach § 194 BauGB vor, welche zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

Auf Grundlage des Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist die Kommune gesetzlich verpflichtet das Grundstück zum ermittelten Preis mindestens zu veräußern.

Ansprechpartner für die Vereinbarung von Besichtigungsterminen und Einsichtnahme in die Wertermittlungsgutachten:

Gemeinde Oberkrämer
Bauamt - SB Liegenschaften
Zimmer 9/ Frau Randow
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Telefon: 03304/3932-24
E-Mail: andrea.randow@oberkraemer.de